



Nr.: 8/2017

06. Mai 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verlängerung der Anerkennung des IfM – Institut für Musikinstrumentenbau e.V. als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2005, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 3/2012)	2
Technische Universität Dresden Juristische Fakultät Studienordnung für den Bachelorstudiengang Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft – vom 27. April 2017	3
Technische Universität Dresden Juristische Fakultät Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft – vom 27. April 2017	48
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Teilfach Klassische Philologie im konsekutiven Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 26. April 2017	67
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 26. April 2017	78

Verlängerung der Anerkennung des IfM – Institut für Musikinstrumentenbau e.V. als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2005, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 3/2012)

Das Rektorat hat auf seiner Sitzung am 28. Februar 2017 beschlossen, die Zusammenarbeit mit dem Institut für Musikinstrumentenbau (IfM) e.V. als An-Institut weiterzuführen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit ist auf 5 Jahre befristet und wird bis zum 02.11.2021 geschlossen.

Kontaktadresse:

Institut IfM – Institut für Musikinstrumentenbau e.V.

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Ziegenhals

Klingenthaler Straße 42

08267 Zwota

Telefon: +49 (0) 37467 23481

Telefax: +49 (0) 37467 23483

Email: post@ifm-zwota.de

Internet: <http://www.ifm-zwota.de>

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu
Technik, Politik und Wirtschaft –**

Vom 27. April 2017

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft – an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden sind fähig, das Recht mit Verständnis zu erfassen, es auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anzuwenden und Ergebnisse zu bewerten. Aufbauend auf den grundlegenden Modulen sind die Studierenden nach Abschluss des Studiums befähigt, die Verflechtungen des Rechts mit anderen Disziplinen, insbesondere die technischen, politikwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bezüge zu erkennen und zu vertiefen sowie in der Praxis anzuwenden. Die Studierenden verfügen über allgemeine Qualifikationen wie Teamfähigkeit, Zeitmanagement, Vortragsmanagement, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Kommunikationsfähigkeit und Rhetorik.

(2) Die Studierenden sind fähig,

1. wirtschaftliche, rechtliche, politische und gesellschaftliche Strukturen zu analysieren und interdisziplinäre Ansätze in juristische Methodik einzubeziehen;
2. Informationen selbstständig zu beschaffen und aufzubereiten und sie auf der Basis der erworbenen interdisziplinären Erkenntnisse kompetent zu interpretieren;
3. Lösungsstrategien für vorgegebene Aufgabenstellungen selbstständig zu entwickeln;
4. in einer modernen Fremdsprache fachlich zu kommunizieren.

(3) Die Absolventeninnen bzw. Absolventen sind durch die umfassende praxisorientierte juristische Ausbildung und die Vermittlung wissenschaftlicher Methoden dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe juristische Aufgabenstellungen zu bewältigen. Durch die zusätzliche Spezialisierung im Rahmen der Schwerpunkte verfügen die Studierenden darüber hinaus bereits über vertiefte Einblicke in ihre zukünftigen Aufgabengebiete.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, betreute Praxiszeiten (Praktika) sowie die Bachelorprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Workshops, Übungen, Kolloquien, Tutorien, Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Lehr- und Lernformen sind:

1. Vorlesungen führen in die Stoffgebiete der Module ein und behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des jeweiligen Fachs in zusammenhängender Darstellung. Sie vermitteln einen Überblick über das gesamte Fach oder über die wesentlichen Teilbereiche und resümieren den aktuellen Forschungsstand.
2. Seminare dienen der Einführung in systematische Fragestellungen, in thematische Zusammenhänge und in die Lektüre grundlegender Werke. Sie ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und anderen Materialien unter Anleitung selbstständig über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Seminare können auch in Form eines Projektseminars durchgeführt werden, indem anwendungsbezogene Arbeiten erstellt werden.
3. Workshops dienen der praktischen Übung und Anwendung der erlangten Qualifikationen in der Gruppe. In einem Workshop können zum Beispiel verschiedene typische Situationen aus der künftigen Berufspraxis dargestellt und geübt oder Prozesssituationen nachgestellt werden.
4. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
5. In Kolloquien werden ausgewählte rechtliche Probleme oder Urteile besprochen.
6. Tutorien dienen dazu, den Umgang mit juristischen Arbeitsmitteln und -methoden zu erlernen und vermitteln eine Anschauung von der Rechtspraxis.
7. Exkursionen dienen in der Regel dazu, erworbene Rechtskenntnisse mit der Rechtspraxis zu verknüpfen.
8. Sprachkurse vermitteln und trainieren fachspezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.
9. Praktika dienen der rechtspraktischen Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.
10. Durch das Selbststudium können die Studierenden das Gelernte selbstständig weiter vertiefen und eigene Akzente setzen.

(3) Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe der konkreten Lehrveranstaltungsankündigung des Semesters auch als Blockveranstaltungen oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, soweit dies nicht dem Charakter der Lehrveranstaltung widerspricht.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt.

(2) Das Studium gliedert sich in den Pflichtbereich und in den Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich besteht aus 16 Modulen. Der Wahlpflichtbereich besteht aus drei Schwerpunkten mit je drei Modulen, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Es ist einer der Schwerpunkte

1. Internationales Recht und Politikwissenschaft
2. Umwelt- und Technologierecht
3. Wirtschaftsrecht

zu wählen. Die Wahl ist verbindlich und kann nicht revidiert werden. Jedem Schwerpunkt sind drei inhaltlich aufeinander aufbauende Module zugeordnet: ein Grundlagenmodul, das der Einführung in die im jeweiligen Schwerpunkt behandelte Materie dient, ein Aufbaumodul, in dem auf der Basis des Grundlagenmoduls grundlegende Probleme der im Schwerpunkt behandelten Materie aufbereitet werden und ein Vertiefungsmodul, in dem ausgesuchte Einzelfragen der im jeweiligen Schwerpunkt behandelten Materie untersucht werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird aus dem von der bzw. dem Studierenden gewählten Schwerpunkt gestellt.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in einer anderen Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot im Wahlpflichtbereich sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot im Wahlpflichtbereich ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft – ist ein interdisziplinärer, rechtswissenschaftlicher Studiengang mit einem großen Praxisbezug.

(2) Das Studium umfasst allgemeine Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik, Mediation, fachspezifische Fremdsprachen und die Grundlagen des juristischen Arbeitens. Daneben enthält es u.a. Grundlagen und Vertiefungen im Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Unternehmensrecht, ebenso wie Europarecht, Wirtschaftsstrafrecht und Prozessrecht. Ausbildungsinhalte sind auch die Grundzüge der Wirtschaftswissenschaft. Das Studium berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der dafür notwendigen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Durch Besuche bei entsprechenden Einrichtungen soll die Rechtspraxis erfahrbar gemacht werden. Praxisbezogene Inhalte werden aber auch in Praktika und dem anschließenden Praktikerforum erfasst. Das Praktikum soll insbesondere der Berufsfelderkundung sowie der Veranschaulichung der durch das Studium vermittelten Lehrinhalte dienen.

(3) Inhalt des Studiums sind in Abhängigkeit vom gewählten Schwerpunkt des Wahlpflichtbereiches gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 spezifische Kenntnisse im Internationalen Recht und Politikwissenschaft, im Umwelt- und Technologierecht sowie im Wirtschaftsrecht.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Juristischen Fakultät. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder "Modulname", "Inhalte und Qualifikationsziele", "Lehr- und Lernformen", "Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten" sowie "Leistungspunkte und Noten" in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2012/2013 im Bachelorstudiengang Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft – immatrikulierten Studierenden.

(2) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben und sich spätestens zum Sommersemester 2015 zur Anfertigung der Bachelorarbeit anmelden, finden die Bestimmungen der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft – vom 20. November 2008 Anwendung.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben und sich nach dem Sommersemester 2015 zur Anfertigung der Bachelorarbeit anmelden, gelten die Vorschriften dieser Studienordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 27. Juni 2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 17. November 2015.

Dresden, den 27. April 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-B 001	Zivilrecht	Prof. Dr. Dietmar Schanbacher
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind Buch 1, 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p> <p>Die Studierenden verfügen über Grundlagen in den ersten Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie beherrschen damit insbesondere den Allgemeinen Teil des Zivilrechts, das Allgemeine und das Besondere Schuldrecht. Die Studierenden besitzen umfassende Kenntnisse u. a. in der allgemeinen Rechtslehre, dem Leistungsstörungenrecht und im Bereich des Kaufrechts. Darüber hinaus besitzen die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen vor allem auf den Gebieten des Bereicherungs-, Delikts- und Sachenrechts. Damit kennen sie u.a. die gesetzlichen Schuldverhältnisse, die sich insbesondere in das Bereicherungs- und das Deliktsrecht sowie die Geschäftsführung ohne Auftrag aufteilen. Zudem sind die Studierenden in der Lage, mit den Regelungen des Rechts der beweglichen Sachen und der Grundstücke im Sinne des dritten Buches des BGB umzugehen. Sie sind fähig, mit ihrem Wissensstand komplexe Fallgestaltungen zu analysieren und folgerichtig zu lösen.</p>	
Lehr- und Lern-formen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von insgesamt 8 SWS und Übungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät. Dieses Modul schafft in Teilen die Voraussetzungen für die Module JF-B 005 bis 011, JF-AQUA 03, 04, JF-WF 1.1 bis 3.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr beginnend im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt insgesamt 540 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-B 002	Verfassungsrecht	Prof. Dr. Martin Schulte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind die allgemeinen Grundrechtslehren, die einzelnen Grundrechte des Grundgesetzes einschließlich der Bezüge zum Verfassungsprozessrecht und die Grundzüge der allgemeinen Staatslehre und des Staatsorganisationsrechts (Staatsbegriff, Staatszielbestimmungen, oberste Staatsorgane).</p> <p>Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse im Staatsorganisationsrecht. Sie beherrschen die allgemeinen Grundrechtslehren sowie ausgewählte einzelne Grundrechte. Im Verfassungsprozessrecht sind sie mit den Grundzügen folgender Verfahrensarten vertraut: Organstreit, abstrakte und konkrete Normenkontrolle, Bund-Länder-Streitigkeit, Verfassungsbeschwerde. Die Studierenden sind in der Lage, ihr erworbenes Wissen anhand von praktischen Fallbeispielen zu vertiefen, und können folgerichtige Falllösungen entwickeln.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 4 SWS und Übungen im Umfang von 2 SWS sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät. Dieses Modul schafft in Teilen die Voraussetzungen für die Module JF-B 003 bis 011, JF-AQUA 03, 04, JF-WF 1.1 bis 3.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt insgesamt 270 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-B 003	Verwaltungsrecht	Prof. Dr. Arndt Uhle
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind das Allgemeine Verwaltungsrecht (Rechtsquellen und Grundbegriffe des Verwaltungsrechts, Handlungsformen der Verwaltung, Verwaltungsverfahren, Grundlagen der Verwaltungsorganisation), Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (Widerspruchsverfahren, Prozessvoraussetzungen, Klage- und Antragsarten, Verfahrensgrundsätze und Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen) und ausgewählte Bereiche des Besonderen Verwaltungsrechts, unter anderem Kommunalrecht, Ordnungsrecht und Baurecht.</p> <p>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts und in ausgewählten Bereichen des Besonderen Verwaltungsrechts. Sie beherrschen darüber hinaus das Verwaltungsprozessrecht in seinen wesentlichen Grundzügen. Die Studierenden sind fähig, ihr erworbenes Wissen zu vertiefen und in der Verzahnung von Verfahrensrecht und materiellem Recht für praktische Falllösungen erfolgreich anzuwenden.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von insgesamt 6 SWS und Übungen im Umfang von 2 SWS sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden die Kompetenzen, die im Modul JF-B 002 und JF-AQUA 01 vermittelt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät. Dieses Modul schafft in Teilen die Voraussetzungen für die Module JF-B 008, 010 und 011, JF-WF 1.1 bis 3.3, JF-AQUA 04.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 180 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 13 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr beginnend im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt insgesamt 390 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-B 004	Strafrecht	Prof. Dr. Detlev Sternberg-Lieben
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches, insbesondere der Zweite Abschnitt: Die Tat, sowie ausgewählte Aspekte des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, insbesondere Straftaten gegen das Eigentum und Vermögen (19. bis 22. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches).</p> <p>Die Studierenden verstehen die Bedeutung, Funktion und Stellung des Strafrechts in der Gesellschaft und im Rechtssystem. Sie kennen die Grundlagen des Strafrechts, insbesondere dessen Allgemeinen Teil. Mithin verfügen die Studierenden über Kompetenzen u. a. im Hinblick auf die Elemente einer Straftat und die besonderen Erscheinungsformen von Straftaten. Darüber hinaus besitzen die Studierenden Kenntnisse im Besonderen Teil des Strafrechts, die auf der Einführung in das Strafrecht aufbauen. Sie verfügen über Kompetenzen vor allem bezüglich der Straftaten gegen das Eigentum und das Vermögen. Die Studierenden können Sachlagen rechtlich analysieren und eine begründete Analyse der Rechtslage anfertigen.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von insgesamt 8 SWS und Übungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden ausgewählte Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 002, JF-AQUA 01 vermittelt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät. Dieses Modul schafft in Teilen die Voraussetzungen für die Module JF-B 007, 009 bis 011, JF-WF 1.1 bis 3.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich beginnend im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt insgesamt 540 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-B 005	Unternehmensrecht I	Prof. Dr. Jochen Mohr
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind das Individualarbeitsrecht (Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Hinblick auf Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses) und Kollektivarbeitsrecht (insbesondere Tarifvertragsrecht einschließlich des Arbeitskampfrechts und das Betriebsverfassungsrecht) mit ihren Bezügen zum Zivilrecht, Europarecht und Verfassungsrecht.</p> <p>Die Studierenden kennen die Zusammenhänge, die ein Unternehmen in seiner Rechtsqualität ausmachen. Sie verfügen über Kenntnisse im Individual- und Kollektivarbeitsrecht mit ihren Bezügen zum Zivilrecht, Europarecht und Verfassungsrecht. Sie können ihnen vorgelegte Sachlagen rechtlich analysieren und einer der Rechtslage entsprechenden Lösung zuführen.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden ausgewählte Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001, 002, JF-AQUA 01 vermittelt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät. Dieses Modul schafft in Teilen die Voraussetzungen für die Module JF-B 006, 007, 009 bis 011, JF-AQUA 03, JF-WF 1.1 bis 3.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich beginnend im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-B 006	Unternehmensrecht II	Prof. Dr. Michael Becker
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind das erste und das vierte Buch des HGB, die Allgemeinen Lehren des Gesellschaftsrechts, das Recht der Personengesellschaften sowie das GmbH-Recht.</p> <p>Die Studierenden beherrschen weitere Rechtsaspekte der Unternehmensführung. Sie verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des Handelsrechts und des Gesellschaftsrechts. Sie haben Fachkompetenzen im Sonderprivatrecht der Kaufleute und können u. a. die Prokura, die Handelsfirma, das Handelsregister und die Handelsgeschäfte rechtlich einordnen. Daneben können sie die Unterschiede zwischen Personenhandelsgesellschaft und Kapitalgesellschaft fallspezifisch darstellen. Die Studierenden sind fähig, mit ihrem erlangten Wissen praxisbezogene Sachlagen zu analysieren und einer praxisgerechten Lösung zuzuführen.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von insgesamt 6 SWS sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden ausgewählte Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001 bis 005, 012, JF-AQUA 01 vermittelt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät. Dieses Modul schafft in Teilen die Voraussetzungen für die Module JF-B 007, 009 bis 011, JF-WF 1.2, 2.2, 3.2.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 180 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr beginnend im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt insgesamt 270 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-B 007	Vertiefung Unternehmensrecht	Prof. Dr. Michael Becker
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalts des Moduls sind das Aktien- und (Aktien-)Konzernrecht sowie das Insolvenzrecht.</p> <p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des Unternehmensrechts. Die Vertiefung des Gesellschaftsrechts befähigt die Studierenden die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens rechtlich zu bewerten. Die Studierenden können mit ihrem erlangten Wissen praxisbezogene Sachlagen analysieren und einer praxisgerechten Lösung unter Einbeziehung der Gesamtinteressen des Unternehmens zuführen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden die Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001 bis 006, 012, JF-AQUA 01, 04 vermittelt werden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät und des Masterstudienganges Wirtschaft und Recht. Dieses Modul schafft im Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät in Teilen die Voraussetzungen für die Module JF-B 009 bis 011, JF-WF 1.3, 2.3, 3.3.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 300 Stunden.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst ein Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-B 008	Europarecht	Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind die Grundlagen des Europarechts (insbesondere Aufbau und Organisation der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union, die gemeinschaftlichen Rechtsquellen), Europäische Wirtschaftsverfassung, die Grundfreiheiten (Art. 34 bis Art. 67 AEUV) das Wettbewerbsrecht, das Außenwirtschaftsrecht sowie das Rechtsschutzsystem.</p> <p>Die Studierenden kennen die rechtlichen, politischen und historischen Grundlagen der Integration Europas und des Institutionengefüges der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union, insbesondere die Organe und die gemeinschaftsrechtlichen Rechtsquellen. Sie beherrschen die Grundlagen des Rechts der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union. Spezielle Kenntnisse der Grundfreiheiten (insbesondere Warenverkehrsfreiheit, Freiheit des Personen- und des Dienstleistungsverkehrs) und der Rechtsschutzverfahren befähigen die Studierenden zu begründeten Falllösungen und der selbstständigen Analyse von gemeinschaftsrechtlichen Fragestellungen. Aufbauend auf den Grundlagen verfügen die Studierenden über ein vertieftes Wissen in besonderen Bereichen des Europarechts.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden ausgewählte Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001bis 004, JF-AQUA 01, 04 vermittelt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät. Dieses Modul schafft in Teilen die Voraussetzungen für die Module JF-B 010, 011, JF-WF 1.2, 1.3, 2.2,2.3, 3.2, 3.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr beginnend im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-B 009	Vertiefung des Zivilrechts	Prof. Dr. Horst-Peter Götting
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Modulinhalt sind spezielle Gebiete, Fragestellungen und Zusammenhänge der zivilrechtlichen Rechtsgebiete (insbesondere Buch 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) einschließlich wirtschaftsbezogener prozess- und insolvenzrechtlicher Fragestellungen sowie die Grundzüge des Erb- und Familienrechts.</p> <p>Die Studierenden sind einerseits befähigt, Spezialmaterien des Rechts selbstständig zu erschließen. Außerdem sind sie in der Lage Zusammenhänge und Wechselwirkungen einzelner Teildisziplinen unter Berücksichtigung ihrer bisher erlangten Qualifikationen zu erkennen, zu analysieren sowie praxisgerechte Problemlösungen unter Einbeziehung der jeweiligen Gesamtinteressen zu entwickeln.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden ausgewählte Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001 bis 008, JF-AQUA 01, 04 vermittelt werden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten, von denen die erste im Sommersemester mit einem Umfang von 120 Minuten und die zweite im Wintersemester mit einem Umfang von 90 Minuten abzulegen ist. Bei der ersten Klausurarbeit können die Studierenden gemäß dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zwischen verschiedenen Prüfungsschwerpunkten wählen.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 11 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr beginnend im Sommersemester angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 330 Stunden.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-B 010	Rechtspraxis	Studiendekan
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls ist die praktische Anwendung und Umsetzung des vermittelten Lehrstoffes unter Anleitung einer juristisch ausgebildeten Praktikerin bzw. eines juristisch ausgebildeten Praktikers.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, den vermittelten Lehrstoff in potentiellen Berufsfeldern anzuwenden und praxistaugliche sowie praxisübliche Konzepte für verschiedene Problemkonstellationen gemeinsam mit Vertreterinnen bzw. Vertretern aus der Praxis zu erarbeiten. Sie verfügen über praktische Fertigkeiten und erlangen einen ersten direkten Kontakt zu potentiellen Arbeitgebern.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul beinhaltet ein Praktikum im Umfang von sechs Wochen, das regelhaft in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren ist.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden ausgewählte Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001 bis 009, 012, JF-AQUA 01, 02, 04 vermittelt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Abschlussbericht als unbenotete Prüfungsleistung. Weitere Bestehensvoraussetzung ist der Nachweis des Praktikums durch ein Arbeitszeugnis.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Modulprüfung wird gemäß § 12 Absatz 1 und 3 PO mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-B 011	Praktikerforum	Studiendekan
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls ist die rechtspraktische Reflexion der erworbenen Kenntnisse und deren rechtspraktische Anwendung im Diskurs mit Vertreterinnen bzw. Vertretern aus der Praxis.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen Kenntnisse einzubringen und praxistaugliche und praxisübliche Konzepte für verschiedene Problemkonstellationen gemeinsam mit Vertretern aus der Praxis zu erarbeiten. Sie können ihre rhetorischen Fähigkeiten anwenden und im Rahmen einer konstruktiven Diskussion ihre Meinung vertreten. Die Studierenden erlangen direkten Kontakt zu potentiellen Arbeitgebern.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden die Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001 bis 010, 012, JF-AQUA 01, 02, 04 vermittelt werden, insbesondere die Erfahrungen aus dem Praktikum des Moduls JF-B 010.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem zusammenfassenden Abschlussbericht als unbenotete Prüfungsleistung.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Modulprüfung wird gemäß § 12 Absatz 1 und 3 PO mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 120 Stunden.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst ein Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-B 012	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Studiendekan
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul beinhaltet die Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.</p> <p>Die Studierenden haben einen Überblick über die allgemeinen betriebs- und volkswirtschaftlichen Problembereiche. Sie verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich wie zum Beispiel den Güterkreislauf, Unternehmensziele, Strategie, Marketing, Corporate Identity, aber auch aus dem volkswirtschaftlichen Bereich wie zum Beispiel volkswirtschaftliche Denkweisen, Handelsvorteile, Mikroökonomik. Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse und beherrschen spezifische wissenschaftliche Methoden und Techniken der Volks- und Betriebswirtschaftslehre.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät und des Masterstudienganges Wirtschaft und Recht. Dieses Modul schafft im Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät ausgewählte Voraussetzungen für die Module JF-B 008, JF-WF 1.1 bis 3.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr beginnend im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst drei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-AQUA 01	Grundlagen des juristischen Arbeitens	Studiendekan
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind die Rechtsgeschichte, die juristische Methodenlehre, die Technik der juristischen Fallbearbeitung, die juristische Recherche und Argumentation sowie das wissenschaftliche juristische Arbeiten.</p> <p>Die Studierenden kennen die Theorie der Normen und haben Kenntnisse in den geschichtlichen Grundlagen des Rechts. Sie verfügen über einen problemorientierten Überblick über die neuere Methodenlehre des Rechts. Die Funktion juristischer Methoden ist den Studierenden bekannt. Sie beherrschen die juristische Argumentationstechnik und die Grundlagen der juristischen Textarbeit. Sie können wissenschaftlich arbeiten und sind fähig, juristische Recherchen durchzuführen. Die Studierenden beherrschen die Technik der juristischen Fallbearbeitung.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen von insgesamt 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät. Dieses Modul schafft ausgewählte Voraussetzungen für die Module JF-B 003 bis JF-B 011, JF-AQUA 03, 04, JF-WF 1.1 bis 3.3.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten. Am Prüfungstag entscheiden sich die Studierenden, in welchen zwei der drei angebotenen Prüfungsteilgebieten sie in der Klausurarbeit geprüft werden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.</p>	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 210 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-AQUA 02	Fachsprache: Fremdsprachliche Kommunikation in Studium und Beruf – Einführung	Studienorganisation TUDIAS
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse in Wort und Schrift.</p> <p>Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache die Fähigkeit zur studien- und berufsbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikation auf der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dies umfasst folgende fremdsprachlichen Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rationelle Nutzung fach- und wissenschaftsbezogener Texte für Studium und Beruf. Schwerpunkt hierbei ist der Umgang mit Verträgen und Dokumenten des internationalen Wirtschaftslebens. - angemessene mündliche Kommunikation unter Nutzung der juristischen Fachsprache in Studium und Beruf: Teilnahme an Seminaren, Vorlesungen, Konferenzen, Halten von fachbezogenen Präsentationen, Erörterung und Verhandlung rechtlicher Sachverhalte. <p>Die Studierenden verfügen über interkulturelle Kompetenz. Beherrscht werden auch relevante Kommunikationstechniken und die Nutzung der Medien für den (autonomen) Spracherwerb.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Sprachkurse im Umfang von insgesamt 4 SWS aus dem jeweiligen Kursangebot der Technischen Universität Dresden sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzt werden Kenntnisse und Fertigkeiten in der gewählten Fremdsprache auf Abiturniveau (Grundkurs). Sollte das entsprechende Eingangsniveau nicht vorliegen, kann die Vorbereitung durch die Teilnahme an Reaktivierungskursen und durch das (mediengestützte) Selbststudium – ggf. nach persönlicher Beratung – erfolgen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät, außerdem wird es in der studiengangübergreifenden Fremdsprachenausbildung eingesetzt und führt zum Erwerb des TU-Leistungsnachweises "Fremdsprachliche Kommunikation in Studium und Beruf". Dieses Modul schafft die Voraussetzungen für die Zertifikatskurse (TU-Zertifikat, UNIcert®II) und für die Module JF-B 011, JF-WF 1.2, 1.3, 2.2, 2.3, 3.2, 3.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einem fachbezogenen Referat im Umfang von 15 Minuten.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten einzelnen Prüfungsleistungen, die Note der Klausurarbeit wird doppelt gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr beginnend zum Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-AQUA 03	Mediation	Prof. Dr. Wolfgang Lücke, LL.M. (Chicago)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind die Methoden und Techniken der außergerichtlichen Schlichtungs- und Streitbeilegung, Kommunikations- und Verhandlungstechniken sowie Konfliktmanagement.</p> <p>Die Studierenden kennen die Methoden der außergerichtlichen Schlichtungs- und Streitbeilegung. Sie können Konflikte auch im Hinblick auf juristische Fragestellungen zwischen verschiedenen Parteien begleiten und lösen. Ihre Kommunikationstechniken sind ausgebildet. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse in der interdisziplinären Verhandlungs- und Konfliktforschung. Sie sind in der Lage, die im Wirtschaftsleben elementaren Vertragsentwürfe unter Ausgleich widerstreitender Interessen und Aspekte zu formulieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien, Workshops oder Kolloquien im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden die Kompetenzen, die in den Modulen JF-AQUA 01, 02 und 04 sowie JF-B 001 bis 007, 009, 010 vermittelt werden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 180 Stunden.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst ein Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-AQUA 04	Rhetorik	Studiendekan
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind Grundlagen des rednerischen Auftretens, der Körpersprache, der Vortragspraxis, des Fachvortrags und der Präsentation, die freie Rede, die juristische Gesprächs-, Verhandlungs- und Debattenrhetorik, die Grundlagen der rhetorischen Textanalyse, die juristische Rede und Argumentation und die Unternehmensrhetorik.</p> <p>Die Studierenden erkennen die Wirkung des gesprochenen Wortes. Sie verfügen über rhetorische Kommunikationstechniken und beherrschen die Grundstrukturen der Rhetorik, der Körpersprache und der Kommunikation. Die Studierenden beherrschen die Verbindung von rhetorischen Grundlagen und juristischen Themenbereichen. Sie können Vertragsverhandlungen durchführen und entsprechende Verträge entwerfen. Sie sind fähig, Präsentationen u.a. aus dem juristischen Bereich zu erarbeiten und schlüssig vorzutragen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden ausgewählte Kompetenzen, die in den Modulen JF-AQUA 01 und JF-B 001 bis 004 vermittelt werden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät. Dieses Modul schafft in Teilen die Voraussetzungen für die Module JF-B 003 bis JF-B 011, JF-AQUA 03, JF-WF 1.1 bis 3.3.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei gemäß dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät vorgegebenen Prüfungsleistungen.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr beginnend im Wintersemester angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 150 Stunden.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst drei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-WF 1.1	Internationales Recht und Politikwissenschaft – Grundlagenmodul	Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind das Internationale Recht, die Internationalen Beziehungen, das Recht der inter- und supranationalen Organisationen (z.B. EG/EU, Europarat, UNO), die Menschenrechte, das Europäische und Internationale Privatrecht, die Europäische Rechtsgeschichte, die Grundlagen der Politikwissenschaft und -theorien sowie politischer Systeme, das Politik- und Staatssystem der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen Themenbereichen des Internationalen Rechts, der Politikwissenschaft und des Europäischen Privatrechts. Sie verfügen über einen grundlegenden Überblick über wesentliche Bereiche des allgemeinen Völkerrechts und besitzen zusätzlich in einzelnen Materien des Internationalen Rechts ergänzende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie sind in der Lage, das inter- und supranationale Geschehen rechtlich zu analysieren und zu beurteilen sowie unterschiedliche theoretische Konzeptionen zu verstehen. Ebenso verfügen die Studierenden über grundlegende Kompetenzen in internationalen privatrechtlichen Beziehungen. Die Studierenden sind in der Lage, zentrale theoretische Konzepte auf die Analyse von einfachen Strukturen, Prozessen und Interaktionsmustern anzuwenden. Sie verfügen über grundlegende interdisziplinäre Kompetenzen in den allgemeinen Bereichen von Politik und Internationalem Recht.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden ausgewählte Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001 bis 005, 008, 012, JF-AQUA 01, 04 vermittelt werden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Internationales Recht und Politikwissenschaft des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät. Dieses Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul JF-WF 1.2 und 1.3.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät vorgegebenen Prüfungsleistungen, von denen in den Modulen des gewählten Schwerpunktes mindestens eine Prüfungsleistung eine Seminararbeit sein muss.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-WF 1.2	Internationales Recht und Politikwissenschaft – Aufbauomodul	Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind das Internationale Recht, die Internationalen Beziehungen, das Recht der inter- und supranationalen Organisationen (z.B. EG/EU, Europarat, UNO), die Menschenrechte, das Europäische und Internationale Privatrecht, die Europäische Rechtsgeschichte, die Grundlagen der Politikwissenschaft und -theorien sowie politischer Systeme, das Politik- und Staatssystem der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Studierenden haben erweiterte Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen Themenbereichen des Internationalen Rechts, des Europäischen Privatrechts und der Politikwissenschaft. Ebenso verfügen sie über erweiterte Kompetenzen in internationalen privatrechtlichen Beziehungen. Sie beherrschen politikwissenschaftliche Theorien. Sie können in den gewählten Themen- und Spezialisierungsbereichen eine gegebene Sachlage rechtlich analysieren und bewerten sowie eine eigene Auffassung begründet entwickeln und unterschiedliche theoretische Konzeptionen verstehen. Sie verfügen über erweiterte interdisziplinäre Kompetenzen in den allgemeinen Bereichen von Politik und Internationalem Recht. Die Studierenden kennen die Strukturen, Akteure und Beziehungsmuster und sind in der Lage, zentrale theoretische Konzepte auf die Analyse von Strukturen, Prozessen und Interaktionsmustern anzuwenden.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden ausgewählte Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001 bis 006, 008, 012, JF-AQUA 01, 02, 04 und JF-WF 1.1 vermittelt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Internationales Recht und Politikwissenschaft des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät. Dieses Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul JF-WF 1.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät vorgegebenen Prüfungsleistungen, von denen in den Modulen des gewählten Schwerpunktes mindestens eine Prüfungsleistung eine Seminararbeit sein muss.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-WF 1.3	Internationales Recht und Politikwissenschaft – Vertiefungsmodul	Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind das Internationale Recht, die Internationalen Beziehungen, das Recht der inter- und supranationalen Organisationen (z.B. EG/EU, Europarat, UNO), die Menschenrechte, das Europäische und Internationale Privatrecht, die Europäische Rechtsgeschichte, die Grundlagen der Politikwissenschaft und -theorien sowie politischer Systeme, das Politik- und Staatssystem der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Studierenden haben zusätzlich zu den rechtlichen, politischen und historischen Grundlagen vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen Themenbereichen u.a. im Bereich des Europarechts und des Europäischen Privatrechts. Sie besitzen vertiefte interdisziplinäre Kompetenzen in den allgemeinen Bereichen von Politik und Internationalem Recht. Die Studierenden verfügen über vertiefte Kompetenzen in internationalen privatrechtlichen Beziehungen. Sie können in den gewählten Themen- und Spezialisierungsbereichen eine gegebene komplexe Sachlage rechtlich analysieren und bewerten sowie eine eigene Auffassung begründet entwickeln und unterschiedliche theoretische Konzeptionen verstehen. Sie beherrschen die politikwissenschaftlichen Theorien.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden die Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001 bis 008, 012, JF-AQUA 01, 02, 04 und JF-WF 1.1 und JF-WF 1.2 vermittelt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Internationales Recht und Politikwissenschaft des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät vorgegebenen Prüfungsleistungen, von denen in den Modulen des gewählten Schwerpunktes mindestens eine Prüfungsleistung eine Seminararbeit sein muss.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-WF 2.1	Umwelt- und Technologierecht – Grundlagenmodul	Prof. Dr. Martin Schulte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul beinhaltet das Technik- und Umweltrecht, das Medienrecht, das Recht des Geistigen Eigentums, das Wettbewerbs-, Kartell- und Regulierungsrecht, das Datenschutzrecht, das Bio- und Gentechnikrecht, das Planungsrecht.</p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen Themenbereichen des Umwelt- und Technologierechts. Sie haben einen grundlegenden Überblick über die wesentlichen Bereiche des Umwelt- und Technologierechts und können so einfache Fragestellungen richtig einordnen. Die Studierenden können in den verschiedenen fachbezogenen Bereichen eine gegebene einfache Sachlage rechtlich bewerten und eine eigene Auffassung begründet darstellen. Sie verfügen über grundlegende interdisziplinäre Kompetenzen im Bereich Umwelt und Technologie.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden ausgewählte Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001 bis 005, 008, 012, JF-AQUA 01, 04 vermittelt werden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Umwelt- und Technologierecht des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät. Dieses Modul schafft die Voraussetzungen für die Module JF-WF 2.2, 2.3.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät vorgegebenen Prüfungsleistungen, von denen in den Modulen des gewählten Schwerpunktes mindestens eine Prüfungsleistung eine Seminararbeit sein muss.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.</p>	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-WF 2.2	Umwelt- und Technologierecht – Aufbaumodul	Prof. Dr. Martin Schulte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul beinhaltet das Technik- und Umweltrecht, das Medienrecht, das Recht des Geistigen Eigentums, das Wettbewerbs-, Kartell- und Regulierungsrecht, das Datenschutzrecht, das Bio- und Gentechnikrecht, das Planungsrecht.</p> <p>Die Studierenden besitzen erweiterte Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen Themenbereichen des Umwelt- und Technologierechts. Sie verfügen über erweiterte interdisziplinäre Kompetenzen im Bereich Umwelt und Technologie. Die Studierenden können in den gewählten Themen- und Spezialisierungsbereichen eine gegebene Sachlage rechtlich analysieren und bewerten sowie eine eigene Auffassung begründet entwickeln und unterschiedliche theoretische Konzeptionen verstehen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden die Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001 bis 006, 008, 012, JF-AQUA 01, 02, 04 und JF-WF 2.1 vermittelt werden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Umwelt- und Technologierecht des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät. Dieses Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul JF-WF 2.3.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät vorgegebenen Prüfungsleistungen, von denen in den Modulen des gewählten Schwerpunktes mindestens eine Prüfungsleistung eine Seminararbeit sein muss.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.</p>	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-WF 2.3	Umwelt- und Technologierecht – Vertiefungsmodul	Prof. Dr. Martin Schulte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul beinhaltet das Technik- und Umweltrecht, das Medienrecht, das Recht des Geistigen Eigentums, das Wettbewerbs-, Kartell- und Regulierungsrecht, das Datenschutzrecht, das Bio- und Gentechnikrecht, das Planungsrecht.</p> <p>Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in den verschiedenen Fachbereichen des Umwelt- und Technologierechts. Sie verfügen über vertiefte interdisziplinäre Kompetenzen im Bereich Umwelt und Technologie. Die Studierenden können in den gewählten Themen- und Spezialisierungsbereichen verschiedene komplexe Fallgestaltungen rechtlich analysieren und bewerten. Sie begründen ihre eigene Auffassung anhand theoretischer und praktischer Konzeptionen umfassend und können verschiedene Ansatzpunkte diskutieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden die Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001 bis 008, 012, JF-AQUA 01, 02, 04 und JF-WF 2.1 und JF-WF 2.2 vermittelt werden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Umwelt- und Technologierecht des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät vorgegebenen Prüfungsleistungen, von denen in den Modulen des gewählten Schwerpunktes mindestens eine Prüfungsleistung eine Seminararbeit sein muss.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.</p>	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-WF 3.1	Wirtschaftsrecht – Grundlagenmodul	Prof. Dr. Dietmar Schanbacher
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Insolvenzrecht, das Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht, das Medienrecht, das Recht des Geistigen Eigentums, das Wettbewerbsrecht, Grundlagen des Kartell- und Regulierungsrechts, das Internationale und Europäische Privatrecht, die Grundlagen des Steuerrechts und das Wirtschaftsstrafrecht einschließlich des Steuerstrafrechts.</p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen Themenbereichen des Wirtschaftsrechts. Sie haben einen grundlegenden Überblick über die wesentlichen Bereiche des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts und können so einfache Fragestellungen richtig einordnen. Die Studierenden können in den Themenbereichen eine einfache gegebene Sachlage rechtlich bewerten und eine eigene Auffassung begründet darstellen. Sie verfügen über grundlegende interdisziplinäre Kompetenzen im Bereich der Wirtschaft.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden ausgewählte Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001 bis 006, 008, 012, JF-AQUA 01, 04 vermittelt werden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät. Dieses Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul JF-WF 3.2 und 3.3.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät vorgegebenen Prüfungsleistungen, von denen in den Modulen des gewählten Schwerpunktes mindestens eine Prüfungsleistung eine Seminararbeit sein muss.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.</p>	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-WF 3.2	Wirtschaftsrecht – Aufbaumodul	Prof. Dr. Dietmar Schanbacher
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Insolvenzrecht, das Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht, das Medienrecht, das Recht des Geistigen Eigentums, das Wettbewerbsrecht, Grundlagen des Kartell- und Regulierungsrechts, das Internationale und Europäische Privatrecht, die Grundlagen des Steuerrechts und das Wirtschaftsstrafrecht einschließlich des Steuerstrafrechts.</p> <p>Die Studierenden besitzen erweiterte Kenntnisse in verschiedenen Themenbereichen des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts. Sie verfügen über interdisziplinäre Kompetenzen im Bereich der Unternehmen und der Wirtschaft. Aufbauend auf dem grundlegenden Überblick können die Studierenden in verschiedenen Bereichen des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts einen Schwerpunkt setzen und besitzen damit eine besondere Qualifikation. Die Studierenden können in den gewählten Themen- und Spezialisierungsbereichen eine gegebene Sachlage rechtlich analysieren und bewerten sowie eine eigene Auffassung begründet entwickeln und unterschiedliche theoretische Konzeptionen verstehen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden ausgewählte Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001 bis 006, 008, 012, JF-AQUA 01, 02, 04 und JF-WF 3.1 vermittelt werden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät. Dieses Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul JF-WF 3.3.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät vorgegebenen Prüfungsleistungen, von denen in den Modulen des gewählten Schwerpunktes mindestens eine Prüfungsleistung eine Seminararbeit sein muss.</p>	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
JF-WF 3.3	Wirtschaftsrecht – Vertiefungsmodul	Prof. Dr. Dietmar Schanbacher
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Insolvenzrecht, das Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht, das Medienrecht, das Recht des Geistigen Eigentums, das Wettbewerbsrecht, Grundlagen des Kartell- und Regulierungsrechts, das Internationale und Europäische Privatrecht, die Grundlagen des Steuerrechts und das Wirtschaftsstrafrecht einschließlich des Steuerstrafrechts.</p> <p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen Themenbereichen des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts, welche u. a. mit dem Öffentlichen Recht und dem Zivilrecht in Verbindung stehen. Sie verfügen über vertiefte interdisziplinäre Kompetenzen im Bereich der Unternehmen und der Wirtschaft. Die Studierenden können in den gewählten Themen- und Spezialisierungsbereichen verschiedene komplexe Fallgestaltungen rechtlich analysieren und bewerten. Sie begründen ihre eigene Auffassung anhand theoretischer und praktischer Konzeptionen umfassend und können verschiedene Ansatzpunkte diskutieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Lehr- und Prüfungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden die Kompetenzen, die in den Modulen JF-B 001 bis 008, 012, JF-AQUA 01, 02, 04 und JF-WF 3.1 und JF-WF 3.2 vermittelt werden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht des Bachelorstudienganges Law in Context der Juristischen Fakultät.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog zum Bachelorstudiengang Law in Context der Juristischen Fakultät vorgegebenen Prüfungsleistungen, von denen in den Modulen des gewählten Schwerpunktes mindestens eine Prüfungsleistung eine Seminararbeit sein muss.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.</p>	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand einer bzw. eines Studierenden beträgt für dieses Modul 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2: Studienablaufplan mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Pflichtbereich								
Modul-Nr.	Modulname/ Prüfungsleistungen	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP
		V/Ü	V/Ü	V/Ü	V/Ü	V/Ü	V/Ü	
JF-B 001	Zivilrecht	4/2 1 PL	4/2 1 PL					18
JF-B 002	Verfassungsrecht	4/2 1 PL						9
JF-B 003	Verwaltungsrecht		4/2 1 PL	2/0 1 PL				13
JF-B 004	Strafrecht		4/2 1 PL	4/2 1 PL				18
JF-B 005	Unternehmensrecht I		2/0	2/0 1 PL				6
JF-B 006	Unternehmensrecht II			4/0	2/0 1 PL			9
JF-B 007	Vertiefung Unternehmensrecht					4 SWS* 2 PL		10
JF-B 008	Europarecht			2/0 1 PL	2/0 1 PL			6
JF-B 009	Vertiefung des Zivilrechts				2 SWS* 1 PL	2 SWS* 1 PL		11
JF-B 010	Praktikum					Praktikum 6 Wochen 1 PL		8

Modul-Nr.	Modulname/ Prüfungsleistungen	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP
		V/Ü	V/Ü	V/Ü	V/Ü	V/Ü	V/Ü	
JF-B 011	Praktikerforum						2 SWS* 1 PL	4
JF-B 012	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	2/0 1 PL		2/0 1 PL				6
JF-AQUA 01	Grundlagen des juristischen Arbeitens	4 SWS* 1 PL						7
JF-AQUA 02	Fachsprache: Fremdsprachliche Kommunikation in Studium und Beruf - Einführung			Sprachkurs 2 SWS* 1 PL	Sprachkurs 2 SWS* 1 PL			6
JF-AQUA 03	Mediation						4 SWS* 1 PL	6
JF-AQUA 04	Rhetorik	2 SWS* 1 PL		2 SWS* 1 PL				5
							Bachelor-Arbeit	12

Wahlpflichtbereich**								
Schwerpunkt 1: Internationales Recht / Politikwissenschaft								
JF-WF 1.1	Internationales Recht und Politikwissenschaft – Grundlagenmodul				6 SWS*			9
JF-WF 1.2	Internationales Recht und Politikwissenschaft – Aufbaumodul					6 SWS*		9
JF-WF 1.3	Internationales Recht und Politikwissenschaft – Vertiefungsmodul						4 SWS*	8
<u>oder</u> Schwerpunkt 2: Umwelt- und Technologierecht								
JF-WF 2.1	Umwelt- und Technologierecht – Grundlagenmodul				6 SWS*			9
JF-WF 2.2	Umwelt- und Technologierecht – Aufbaumodul					6 SWS*		9
JF-WF 2.3	Umwelt- und Technologierecht – Vertiefungsmodul						4 SWS*	8
<u>oder</u> Schwerpunkt 3: Wirtschaftsrecht								
JF-WF 3.1	Wirtschaftsrecht – Grundlagenmodul				6 SWS*			9
JF-WF 3.2	Wirtschaftsrecht – Aufbaumodul					6 SWS*		9
JF-WF 3.3	Wirtschaftsrecht – Vertiefungsmodul						4 SWS*	8
	LP	30	28	30	30	32	30	180

- * Art der Lehrveranstaltung nach Wahl des Studierenden aus dem Katalog zum BA Law in Context.
- ** Der Studierende muss einen der drei Schwerpunkte wählen.

V Vorlesung
Ü Übung

LP Leistungspunkte
PL Prüfungsleistung(en)

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft –

Vom 27. April 2017

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 20 Zweck der Bachelorprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Bachelorprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 29 Bachelorgrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit (§ 25 Absatz 1) für den Bachelorstudiengang Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft – umfasst neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, betreute Praxiszeiten (Praktika) sowie die Bachelorprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Bachelorstudiengang Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft – an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und

2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) nachgewiesen hat und
3. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich. Diese Abmeldung stellt keinen Rücktritt im Sinne von § 13 dar.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Bachelorarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Bachelorstudiengangs Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft – erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Referate (§ 10) und/oder
 6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Soweit in einem Modul fremdsprachliche Qualifikationen erworben werden, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein. Prüfungsleistungen in Modulen des Wahlpflichtbereiches können nach Maßgabe der Modulbeschreibung auch in einer anderen Sprache zu erbringen sein.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu ist ein

ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen juristischen Methoden oder bei Modulen anderer Studienfächer den Methoden dieses Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 12 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie bzw. er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten, sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 200 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe bei der Aufgabenstellung/Themenausgabe durch die Prüferin oder den Prüfer festzulegen.

(4) Die Seminararbeit und andere entsprechende schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 6 Wochen. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe bei der Aufgabenstellung/Themenausgabe durch die Prüferin oder den Prüfer festzulegen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(5) Schriftliche Projektarbeiten sind zusätzlich in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer einzureichen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 30 Minuten je zu prüfender bzw. zu prüfenden Studierenden. Die konkrete Dauer wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden unverzüglich im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende wider-

spricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Die Ausgestaltung inklusive der Dauer ist mit der Aufgabenstellung durch die Prüferin oder den Prüfer festzulegen.

(2) § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Referate werden in der Regel durch die Lehrende bzw. den Lehrenden bewertet, die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und ggf. gehalten wird, zuständig ist.

(3) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll die bzw. der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Thesenpapier, Textanalyse, Abschlussbericht, Prozess- und Verhandlungssimulation und Präsentation

(2) Im Einzelnen definieren sich sonstige Prüfungsleistungen wie folgt:

1. Das Thesenpapier ist die schriftliche Zusammenfassung der zentralen Annahmen und Aussagen eines Referates.
2. Die Textanalyse ist die Untersuchung und Darstellung juristischer Texte unter Anwendung juristischer Methoden und Techniken.
3. Der Abschlussbericht fasst die erworbenen (praktischen) Erfahrungen und Erkenntnisse der berufspraktischen Tätigkeit zusammen und bringt sie in einen planmäßigen Zusammenhang mit der theoretischen Ausbildung der bzw. des Studierenden.
4. Die Prozess- und Verhandlungssimulation ist ein Planspiel, bei dem ein fiktiver oder realer juristischer Fall unter Verteilung verschiedener Rollen in einer Verhandlungssituation nachempfunden wird und die Studierenden wechselseitig die Rolle einer Verhandlungspartei übernehmen.
5. Die Präsentation ist ein mündlicher Vortrag einer bzw. eines oder mehrerer Studierender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung visueller Hilfsmittel vorgestellt werden.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 9 Absatz 2 und 4 entsprechend.

(4) Schriftliche sonstige Prüfungsleistungen sind zusätzlich in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer einzureichen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit "bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit "nicht bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit mit zweifacher Gewichtung ihrer Leistungspunkte und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 27 Absatz 1 ein. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

(7) Die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Modulnoten können auf Antrag zusätzlich in den in §§ 1 und 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und

zweite Juristische Staatsprüfung festgelegten Notenstufen ausgewiesen werden. Die Bescheinigung erstellt das Prüfungsamt aufgrund einer vom Fakultätsrat beschlossenen Umrechnungsskala.

(8) Die Prüfer teilen dem Prüfungsamt die von den Studierenden erzielten Prüfungsergebnisse mit.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch Plagiat oder das Mitführen und/oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung aufgrund einer entsprechenden Feststellung des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung aufgrund einer entsprechenden Feststellung des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Bachelorarbeit entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde. Das Bestehen des Moduls JF-B 010 ist darüber hinaus vom Nachweis des Praktikums durch ein Arbeitszeugnis

abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als "ausreichend" (4,0) ist oder eine unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Bachelorarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch). Bei der Anmeldung ist der Freiversuch gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen.

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit "bestanden" bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" im Freiversuch

bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden an die vorherige Wahl gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 17

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelorstudiengang Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft – an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf das Modul JF-B 010 (Praktikum) angerechnet werden.

(3) Die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede auf Antrag angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen oder berufspraktische Tätigkeiten nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 18 Absatz 4 Satz 1.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelorstudiengang Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft – ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studierende bzw. ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er legt die zugelassenen Hilfsmittel fest und gibt diese fakultätsüblich bekannt. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigt sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Bachelorarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Absatz 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Bachelorprüfung

Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben. Das Thema der Bachelorarbeit wird aus dem von der bzw. dem Studierenden im Studium gewählten Schwerpunkt gestellt.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelorarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss in einer anderen Sprache zu erstellen. Die Bachelorarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren und zusätzlich in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt der Juristischen Fakultät abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(8) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0), die bzw. der andere mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese bzw. dieser entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Note, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 22

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Absatz 1, das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Betreuerin bzw. Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen sowie die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die bzw. der Studierende die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die benotete Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5,0) und die unbenotete Modulprüfung sowie die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die benotete Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für

"nicht ausreichend" (5,0), die unbenotete Modulprüfung sowie die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Bachelorarbeit ab. Das Studium umfasst außerdem eine betreute Praxiszeit (Praktikum) von mindestens 6 Wochen.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung werden 180 Leistungspunkte in 19 Modulen sowie der Bachelorarbeit erworben.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Bachelorprüfung

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit muss die bzw. der Studierende insgesamt 138 Leistungspunkte erworben und eine mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertete Seminararbeit in einem der Module des von ihr bzw. ihm gewählten Schwerpunktes des Wahlpflichtbereichs nachgewiesen haben.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelorarbeit.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Zivilrecht
2. Verfassungsrecht
3. Verwaltungsrecht
4. Strafrecht
5. Unternehmensrecht I
6. Unternehmensrecht II
7. Vertiefung Unternehmensrecht
8. Europarecht
9. Vertiefung des Zivilrechts
10. Praktikum
11. Praktikerforum
12. Einführung in die Wirtschaftswissenschaften
13. Grundlagen des juristischen Arbeitens
14. Fachsprache: Fremdsprachliche Kommunikation in Studium und Beruf Einführung
15. Mediation
16. Rhetorik

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. im Schwerpunkt Internationales Recht und Politikwissenschaft
 - a) Internationales Recht und Politikwissenschaft – Grundlagenmodul
 - b) Internationales Recht und Politikwissenschaft – Aufbaumodul
 - c) Internationales Recht und Politikwissenschaft – Vertiefungsmodul
2. im Schwerpunkt Umwelt- und Technologierecht
 - a) Umwelt- und Technologierecht – Grundlagenmodul
 - b) Umwelt- und Technologierecht – Aufbaumodul
 - c) Umwelt- und Technologierecht – Vertiefungsmodul
3. im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht
 - a) Wirtschaftsrecht – Grundlagenmodul
 - b) Wirtschaftsrecht – Aufbaumodul
 - c) Wirtschaftsrecht – Vertiefungsmodul.

Die Studierenden müssen einen der Schwerpunkte wählen.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache jeweils mit der bzw. dem Anbietenden oder der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 28

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen, es werden 12 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 3 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 29

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Laws" (abgekürzt: LL.B.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2012/2013 im Bachelorstudiengang Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft – immatrikulierten Studierenden.

(2) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben und sich spätestens zum Sommersemester 2015 zur Anfertigung der Bachelorarbeit anmelden, finden die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft – vom 20. November 2008 Anwendung.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben und sich nach dem Sommersemester 2015 zur Anfertigung der Bachelorarbeit anmelden, gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 27. Juni 2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 17. November 2015.

Dresden, den 27. April 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für das Teilfach Klassische Philologie im konsekutiven
Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften**

Vom 26. April 2017

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für das Teilfach Klassische Philologie im konsekutiven Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 2. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 10/2015 vom 27. April 2015, Seite 130 bis 148) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium umfasst sieben Pflichtmodule in der Fachausbildung und in der Sprachpraxis.

(2) Die detaillierte Auflistung der Module ist der Anlage 1 und 2 der Studienordnung für das Teilfach Klassische Philologie des Masterstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zu entnehmen.“

2. § 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5
Inhalte des Studiums**

Die Studieninhalte umfassen die Kernbereiche der Klassischen Philologie: aufbauend auf der Sprachausbildung zunächst Werke, Autoren und Epochen der antiken Literatur, die griechisch-römische Kultur sowie die Methoden ihrer wissenschaftlichen Erschließung.“

3. Die Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) werden durch den Anhang 1 dieser Änderungssatzung ersetzt.
4. Der Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) wird durch den Anhang 2 dieser Änderungssatzung ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Teilfach Klassische Philologie des Masterstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ab Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2019/2020 für alle im Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften des Teilfachs Klassische Philologie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 19. Oktober 2016 und der Genehmigung des Rektorates vom 20. Dezember 2016.

Dresden, den 26. April 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-KP-1-SAL	Spezialisierung antike Literatur: Textanalyse und kultureller Kontext	Dr. Markus Peglau (markus.peglau@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studentinnen und Studenten sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, sich methodisch reflektiert mit antiker Primärliteratur sowie mit Sekundärliteratur auseinanderzusetzen und darüber hinaus fachwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu formulieren und zu bearbeiten.	
Inhalte	Das Modul umfasst Fragestellungen zu Gattungen, Themen, Autoren und Werken der antiken Literatur und ihrem kulturellen Kontext.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (V) (2 SWS), Seminare (S) (2 SWS), Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Teilfach Klassische Philologie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module SLK-MA-KP-2-SAL und SLK-MA-KP-2-WP.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen; aus einer kombinierten Arbeit im Umfang von 120 Stunden und einer Kurzüberprüfung im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der zwei Prüfungsleistungen, wobei die Note der kombinierten Arbeit dreifach und die Note der Kurzüberprüfung einfach einget.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 240 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und der -durchführung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-KP-1-EAL	Ergänzung antike Literatur	Dr. Markus Peglau (markus.peglau@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studentinnen und Studenten über Überblickskenntnisse zur antiken Sprache und Literatur und sind des Weiteren in der Lage, fachwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu formulieren und zu bearbeiten.	
Inhalte	Das Modul umfasst Gattungen, Themen und Werke der antiken Sprache und Literatur.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (S) (2 SWS), Vorlesungen (V) (2 SWS), Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Teilfach Klassische Philologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen; aus einer lektürebezogenen Aufgabe im Umfang von 90 Stunden und einer Kurzüberprüfung im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der zwei Prüfungsleistungen, wobei die Note der lektürebezogenen Aufgabe doppelt und die Note der Kurzüberprüfung einfach eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 180 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und der -durchführung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-KP-1-SAS	Spezialisierung antike Sprache: literarische Formen und Darstellungsmittel	Dr. Markus Peglau (markus.peglaeu@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studentinnen und Studenten über eine hohe produktive und rezeptive Kompetenz in der antiken Sprache. Zusätzlich besitzen sie erweiterte Kenntnisse im Umgang mit verschiedenen literarischen Formen.	
Inhalte	Das Modul umfasst die antike Sprache und Sprachpraxis unter besonderer Berücksichtigung von Übersetzungen. Bei der Auswahl der Texte werden verschiedene literarische Gattungen und Kommunikationsformen berücksichtigt.	
Lehr- und Lernformen	Lektürekurse (LK) (4 SWS), Übungen (Ü) (2 SWS), Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Teilfach Klassische Philologie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module SLK-MA-KP-2-SAS und SLK-MA-KP-2WP.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Sprachtest im Umfang von 45 Minuten, einer Sprachklausur im Umfang von 90 Minuten und einer Kombinierten Sprachprüfung im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der drei Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 180 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und der -durchführung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-KP-1-EAS	Ergänzung antike Sprache	Dr. Markus Peglau (markus.peglau@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studentinnen und Studenten über eine hohe produktive und rezeptive Kompetenz in der antiken Sprache.	
Inhalte	Das Modul umfasst die antike Sprache und Sprachpraxis unter besonderer Berücksichtigung von Übersetzungen.	
Lehr- und Lernformen	Lektürekurse (LK) (4 SWS), Übungen (Ü) (2 SWS), Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Teilfach Klassische Philologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen: aus einem schriftlichen Sprachtest im Umfang von 45 Minuten und zwei Sprachklausuren im Umfang von jeweils 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der drei Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und der -durchführung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-KP-2-SAL	Spezialisierung antike Literatur: Textanalyse und Forschungsgeschichte	Dr. Markus Peglau (markus.peglau@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, sich methodisch reflektiert mit antiker Primärliteratur sowie mit Sekundärliteratur auseinanderzusetzen und darüber hinaus fachwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu formulieren und zu bearbeiten. Des Weiteren verfügen sie dabei über die Kompetenz, den aktuellen Forschungsstand in angemessenem Umfang kritisch zu berücksichtigen.	
Inhalte	Das Modul umfasst Fragestellungen zu Gattungen, Themen, Autoren und Werken der antiken Literatur und gibt einen detaillierten Einblick in die jeweilige Forschungsgeschichte.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (V) (2 SWS), Seminare (S) (2 SWS), Wissenschaftliche Vortragsreihen (WV) (2 SWS), Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls SLK-MA-KP-1-SAL.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Teilfach Klassische Philologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen; aus einer kombinierten Arbeit im Umfang von 120 Stunden, aus einer Kurzüberprüfung im Umfang 30 Stunden und aus einem Protokoll im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der drei Prüfungsleistungen, wobei die Note der kombinierten Arbeit dreifach und die Noten der Kurzüberprüfung und des Protokolls jeweils einfach eingehen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 300 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und der -durchführung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-KP-2-SAS	Spezialisierung antike Sprache: Sprachvarietäten und Kommunikationsformen	Dr. Markus Peglau (markus.peglau@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studentinnen und Studenten über eine sehr hohe produktive und rezeptive Kompetenz. Zusätzlich besitzen sie vertiefte Kenntnisse im Umgang mit verschiedenen literarischen Formen.	
Inhalte	Das Modul umfasst die antike Sprachpraxis unter besonderer Berücksichtigung von Übersetzungen anspruchsvoller antiker Originaltexte sowie der Thematisierung schwieriger grammatischer Phänomene und stilistischer Besonderheiten. Bei der Auswahl der Texte werden verschiedene literarische Gattungen und Kommunikationsformen berücksichtigt.	
Lehr- und Lernformen	Lektürekurse (LK) (2 SWS), Übungen (Ü) (2 SWS), Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls SLK-MA-KP-1-SAS.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Teilfach Klassische Philologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen; aus einer kombinierten Sprachprüfung im Umfang von 90 Minuten und einer Sprachklausur im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der zwei Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und der -durchführung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-KP-2-WP	Wissenschaftliche Präsentation – antike Sprache und Kultur	Dr. Markus Peglau (markus.peglau@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studentinnen und Studenten über vertiefte Kompetenzen in der Recherche, Beschaffung und Kenntnisnahme einschlägiger Forschungsliteratur zur antiken Sprache und Kultur. Sie sind des Weiteren in der Lage, eine längere wissenschaftliche Arbeit mit überzeugender Argumentationsstruktur zu verfassen. Außerdem verfügen sie über die Fähigkeit, vor Fachpublikum ein Forschungsvorhaben schriftlich und mündlich zu erläutern und zu diskutieren.	
Inhalte	Das Modul umfasst die Erarbeitung einer forschungsorientierten Studie aus dem Bereich der antiken Sprache und Kultur.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (S) (2 SWS), Konsultationen (KON) (Blockveranstaltung) im Umfang von 45 Minuten, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module SLK-MA-KP-1-SAL und SLK-MA-KP-1-SAS.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodulen im Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften des Teilfachs Klassische Philologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen; aus einer lektürebezogenen Aufgabe im Umfang von 90 Stunden, einem unbenoteten Exposé im Umfang von 90 Stunden und einem Kolloquium im Umfang von 45 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 10 Absatz 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 420 Stunden auf das Selbststudium inklusive Konsultation sowie der Prüfungsvorbereitung und der -durchführung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Anlage 2

Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen ist

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S/MV/Ü/LK	V/S/MV/Ü/LK	V/S/MV/Ü/LK	V/S/MV/Ü/LK	
SLK-MA-KP-1-SAL	Spezialisierung antike Literatur: Textanalyse und kultureller Kontext	2/0/0/0/0 PL	0/2/0/0/0 PL			10
SLK-MA-KP-1-EAL	Ergänzung antike Literatur	2/0/0/0/0 PL	0/2/0/0/0 PL			8
SLK-MA-KP-1-SAS	Spezialisierung antike Sprache: literarische Formen und Darstellungsmittel	0/0/0/0/2 PL	0/0/0/2/2 2 x PL			9
SLK-MA-KP-1-EAS	Ergänzung antike Sprache	0/0/0/0/2 PL	0/0/0/2/2 2 x PL			8
SLK-MA-KP-2-SAL	Spezialisierung antike Literatur: Textanalyse und Forschungsgeschichte			2/2/2/0/0 3 x PL		13
SLK-MA-KP-2-SAS	Spezialisierung antike Sprache: Sprachvarietäten und Kommunikationsformen			0/0/0/2/2 2 x PL		7
SLK-MA-KP-2-WP	Wissenschaftliche Präsentation – antike Sprache und Kultur			0/2/0/0/0 PL	KON (45 Minuten) 2 x PL	15
	Summe LP	15	20	25	10	70

LK	Lektürekurs
LP	Leistungspunkte
PL	Prüfungsleistung
S	Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung
WV	Wissenschaftliche Vortragsreihe
KON	Konsultation

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Vom 26. April 2017

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. Satz 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. Satz 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 2. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 10/2015 vom 27. April 2015, Seite 27 bis 46) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 wird nachfolgender Satz angefügt: „Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, so wird vom Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.“.
2. Die Anlage 1 der Prüfungsordnung wird durch den Anhang zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ab Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2019/2020 für alle im Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 19. Oktober 2016 und der Genehmigung des Rektorates vom 20. Dezember 2016.

Dresden, den 26. April 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Auflistung der obligatorischen und wahlobligatorischen Module für den konsekutiven Masterstudiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Teilfach Anglistik und Amerikanistik

1. Obligatorische Module sind:

- a) Sprachpraxis
- b) Wissenschaftliche Praxis
- c) Wissenschaftliche Präsentation.

2. Wahlobligatorische Module sind:

- a) im Themenschwerpunkt S-L-K:
 - aa) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 1 – Sprachwissenschaft
 - bb) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 2 – Literaturwissenschaft
 - cc) Pflichtmodul Erweiterungsmodul – Kulturwissenschaft
- b) im Themenschwerpunkt S-K-L:
 - aa) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 1 – Sprachwissenschaft
 - bb) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 2 – Kulturwissenschaft
 - cc) Pflichtmodul Erweiterungsmodul – Literaturwissenschaft
- c) im Themenschwerpunkt L-K-S:
 - aa) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 1 – Literaturwissenschaft
 - bb) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 2 – Kulturwissenschaft
 - cc) Pflichtmodul Erweiterungsmodul – Sprachwissenschaft
- d) im Themenschwerpunkt L-S-K:
 - aa) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 1 – Literaturwissenschaft
 - bb) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 2 – Sprachwissenschaft
 - cc) Pflichtmodul Erweiterungsmodul – Kulturwissenschaft
- e) im Themenschwerpunkt K-L-S:
 - aa) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 1 – Kulturwissenschaft
 - bb) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 2 – Literaturwissenschaft
 - cc) Pflichtmodul Erweiterungsmodul – Sprachwissenschaft
- f) im Themenschwerpunkt K-S-L:
 - aa) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 1 – Kulturwissenschaft
 - bb) Pflichtmodul Spezialisierungsmodul 2 – Sprachwissenschaft
 - cc) Pflichtmodul Erweiterungsmodul – Literaturwissenschaft.

Es ist ein Themenschwerpunkt gemäß den Buchstaben a), b), c), d), e) oder f) zu wählen.

- g) Ausbaumodul – Sprachwissenschaft
 - h) Ausbaumodul – Literaturwissenschaft
 - i) Ausbaumodul – Kulturwissenschaft,
- von denen zwei zu wählen sind.

Teilfach Germanistik

1. Obligatorische Module sind:

- a) Spezialisierungsmodul Literatur und Kultur
- b) Spezialisierungsmodul Sprache und Kultur
- c) Ausbaumodul Literatur und Kultur
- d) Ausbaumodul Sprache und Kultur.

2. Wahlobligatorische Module sind:

- a) Erweiterungsmodul Literatur und Kultur
- b) Erweiterungsmodul Sprache und Kultur,
von denen eins zu wählen ist,

- c) Wissenschaftliche Präsentation & Erweiterung Literatur und Kultur
- d) Wissenschaftliche Präsentation & Erweiterung Sprache und Kultur,
von denen eins zu wählen ist.

Teilfach Klassische Philologie

Obligatorische Module sind:

- a) Spezialisierung antike Literatur: Textanalyse und kultureller Kontext
- b) Ergänzung antike Literatur
- c) Spezialisierung antike Sprache: literarische Formen und Darstellungsmittel
- d) Ergänzung antike Sprache
- e) Spezialisierung antike Literatur: Textanalyse und Forschungsgeschichte
- f) Spezialisierung antike Sprache: Sprachvarietäten und Kommunikationsformen
- g) Wissenschaftliche Präsentation – antike Sprache und Kultur.

Teilfach Romanistik

Wahlobligatorische Module sind:

- a) Französische Sprachwissenschaft – Spezialisierung
- b) Französische Literaturwissenschaft – Spezialisierung
- c) Französische Kulturwissenschaft – Spezialisierung
- d) Italienische Sprachwissenschaft – Spezialisierung
- e) Italienische Literaturwissenschaft – Spezialisierung
- f) Italienische Kulturwissenschaft – Spezialisierung
- g) Spanische Sprachwissenschaft – Spezialisierung,
von denen drei zu wählen sind,

- h) Sprachpraxis – Französisch
- i) Sprachpraxis – Italienisch,
von denen eins zu wählen ist,

- j) Französische Sprachwissenschaft – Ausbau
- k) Französische Literaturwissenschaft – Ausbau
- l) Französische Kulturwissenschaft – Ausbau
- m) Italienische Sprachwissenschaft – Ausbau
- n) Italienische Literaturwissenschaft – Ausbau
- o) Italienische Kulturwissenschaft – Ausbau

p) Spanische Sprachwissenschaft – Ausbau,
von denen zwei zu wählen sind, sowie

q) Interkulturelle Kompetenz und Wissenschaftliche Präsentation – Französisch
r) Interkulturelle Kompetenz und Wissenschaftliche Präsentation – Italienisch,
von denen eins zu wählen ist.

Teilfach Slavistik

1. Obligatorische Module sind:

- a) Slavische Kulturen im Vergleich
- b) Fachwissenschaftliches Publizieren
- c) Slavische Kulturen – Epochen und Beziehungen.

2. Wahlobligatorische Module sind:

- a) im Themenschwerpunkt Alte Slavine Polnisch:
 - aa) Pflichtmodul Sprachpraxis – Leseverstehen und Übersetzen – Polnisch
 - bb) Pflichtmodul Wissenschaftliche Präsentation – Polnisch.
- b) im Themenschwerpunkt Alte Slavine Russisch:
 - aa) Pflichtmodul Sprachpraxis – Leseverstehen und Übersetzen – Russisch
 - bb) Pflichtmodul Wissenschaftliche Präsentation – Russisch
- c) im Themenschwerpunkt Alte Slavine Tschechisch:
 - aa) Pflichtmodul Sprachpraxis – Leseverstehen und Übersetzen – Tschechisch
 - bb) Pflichtmodul Wissenschaftliche Präsentation – Tschechisch.

Es ist ein Themenschwerpunkt gemäß den Buchstaben a), b) oder c) zu wählen.

- d) im Themenschwerpunkt Neue Slavine Polnisch:
 - aa) Pflichtmodul Sprachausbildung A1/A2 Neue Slavine – Polnisch
 - bb) Pflichtmodul Sprachausbildung B1 Neue Slavine – Polnisch.
- e) im Themenschwerpunkt Neue Slavine Russisch:
 - aa) Pflichtmodul Sprachausbildung A1/A2 Neue Slavine – Russisch
 - bb) Pflichtmodul Sprachausbildung B1 Neue Slavine – Russisch.
- f) im Themenschwerpunkt Neue Slavine Tschechisch:
 - aa) Pflichtmodul Sprachausbildung A1/A2 Neue Slavine – Tschechisch
 - bb) Pflichtmodul Sprachausbildung B1 Neue Slavine – Tschechisch.

Es ist ein Themenschwerpunkt gemäß den Buchstaben d), e) oder f) zu wählen.